

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 55 (1961)

Rubrik: Miszelle

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MISZELLE

VOM NACHLEBEN KATHOLISCHER BRÄUCHE IN DER REFORMIERTEN KIRCHE DER SCHWEIZ

Eine Berichtigung von Rudolf Pfister

Ähnlich der Besprechung des Buches von E. W. Zeeden « Katholische Überlieferungen in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts » (Münster i. W. 1959) in ZSKG 51 (1960) 248-250 (54. Jahrgang, Heft III) kam Rainald Fischer zum Vergleich auch auf schweizerische Verhältnisse zu sprechen. Ich möchte zu den betreffenden Bemerkungen zwei ergänzende Korrekturen anbringen.

1. « Auch die zürcherische Kirche hielt anfänglich jeden Sonntag eine Abendmahlsfeier ab ... », stimmt mit den Tatsachen nicht überein. Wie Oskar Farner in « Huldrych Zwingli » III, 1954, 516-517, nachweist, wurde seit Ostern 1525 nach dem Vorschlag Zwinglis in Zürich die Abendmahlsfeier an Ostern, Pfingsten, im Herbst und Weihnachten, also viermal begangen. Darin änderte Bullinger nichts. Bern beschränkte sich – Zürich folgend – sogar auf die dreimalige Feier, nämlich Ostern, Pfingsten und Weihnachten, wie sich aus « Bruch des Herren Nachtmahl, wie es fürhin in unser Statt und Land sol zu Osteren, Pfingsten und Weihnachten durch das Jar hin gebracht werden » hervorgeht (vgl. Rudolf Steck, « Die bernische Liturgie in ihrer geschichtlichen Entwicklung von der Reformation bis zur Gegenwart », Bern 1906, S. 5). Die Abendmahlsfeier im Herbst wurde im Unterschied zu Zürich erst im Jahre 1595 eingeführt. Vermutlich unterlief dem Rezensenten eine Verwechslung mit Basel. Zwar bestimmte die Basler Reformationsordnung von 1529 im 7. Kapitel, daß das Abendmahl dreimal – wie in Bern – an Ostern, Pfingsten und Weihnachten begangen werden soll, « außerdem sei in der Stadt das Abendmahl jeden Sonntag in einer Kirche abzuhalten, und zwar so, daß es von einer Gemeinde zur andern wandere » (vgl. Ernst Staehelin, Das theologische Lebenswerk Johannes Oekolampads, Leipzig 1939, S. 484). Auch wird empfohlen, daß die Pfarrer auf dem Lande, außer an diesen drei Festen alle 3-5 Wochen wenigstens einmal, sofern sie Kommunikanten haben, das Abendmahl feiern (vgl. Aktensammlung zur Gesch. d. Basler Reformation 3, 395). Die evangelischen Basler der Stadt besaßen demnach die Mög-

lichkeit, sonntäglich die Feier zu begehen. *Calvin* befürwortete in den « Articles concernant l'organisation de l'Eglise et du Culte à Genève » vom 16. Jan. 1537 den Abendmahlsgottesdienst jeden Sonntag, setzte aber aus Rücksicht auf die Umstände fest, daß er jeden Monat einmal durchgeführt werden solle und zwar abwechslungsweise in den drei Kirchen Saint-Pierre, Rive und St-Gervais (Joannis Calvini Opera selecta I, 1926, S. 370-371). Nach den « Ordonnances Ecclésiastiques » von 1561 wurde dann « la Cène » auf die Sonntage festgelegt, die Weihnachten, Ostern, Pfingsten zunächstlagen, dazu kam der erste Sonntag des Septembers (W. Niesel, Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, 3. Aufl. 1948, S. 51).

Es ergibt sich demnach, daß der von Zwingli eingeführte Brauch, das Abendmahl viermal im Jahre zu begehen, in der reformierten Schweiz allgemeine Aufnahme fand. Dem Einfluß Berns, das einem modifizierten Zwinglianismus treu blieb, war es zuzuschreiben, daß sich auch das calvinische Genf wie Waadt und Neuenburg (Guillaume Farel) anschloß, obwohl Calvin persönlich anders wollte. Die einzige Ausnahme machte Basel. Über die theologische Begründung ist an dieser Stelle nicht zu handeln.

2. « In der Schweiz wäre hier (d. h. inbezug auf das Festhalten spätmittelalterlicher kirchlicher Bräuche) etwa die Beibehaltung der Oblaten für die Abendmahlsfeier von 1563 zu nennen ... ». Tatsächlich verwendete die Zürcher Kirche seit Zwingli « ungeheblet (d. h. ungesäuertes) Brot » beim Abendmahl und zwar im Hinblick auf das Passamahl des Alten Testamentes. Man blieb bei der traditionellen Form der Oblate, nicht nur bis 1563, sondern bis ins 20. Jahrhundert. Das von R. Fischer genannte Jahr 1563 brachte in dieser Hinsicht keine Veränderung. Hingegen bemerkt Gotthard Schmid in « Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Zürich » 1954, S. 87, daß bis zu diesem Termin Oblaten mit (Heiligen-)Bildern gebraucht wurden, obschon Zwingli « offlaten one eyniche bildnuss » vorsah (Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik I, 1952, S. 252, 14). Ich vermute, die Wiederverwendung von Oblaten mit Heiligenbildern habe mit der Herstellungsweise zu tun gehabt. 1563 wurden solche Oblaten endgültig verboten. Im Einflußbereich des Zwinglianismus blieb aber das ungesäuerte Brot beim Abendmahl gebräuchlich. Calvin hingegen sah in Genf 1536 gesäuertes, also tägliches Brot vor. Nach der Vertreibung Frühjahr 1538 ging man aber zum bernischen Brauchtum über. Bei seiner Rückkehr 1541 fügte sich Calvin.

Die Einführung gesäuerten, gewöhnlichen Brotes setzte zu Beginn des 17. Jahrhunderts wieder ein. Der Grund lag darin, daß bei den Oblaten das « Brotbrechen » nicht im richtigen Sinne möglich schien. Im Hinblick darauf, daß in Zofingen, Aarau und in der Waadt die Oblaten ersetzt worden waren, trat Abraham Musculus in Bern ebenfalls dafür ein. Doch wurde erst am 18. April 1605 beschlossen « beim Abendmahl statt der Oblaten 'natürliches, nahrhaftes' Brot zu verwenden » (Kurt Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, 1958, S. 334). Genf, Basel, Schaffhausen, St. Gallen folgten.

RUDOLF PFISTER